

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

# 5. Beweiswürdigung

**nach** erfolgter Beweiserhebung  
also insbes. nach der Vernehmung von Zeugen

## 5.1 Beweiswürdigung

1. **Bezugspunkt: „Schnipselprinzip“**
2. **§ 286 I 1 / § 287: Beweismaß**
3. **§ 286 I 1 „Überzeugungs“mittel: SAPUZ + Parteianhörung**
4. **§ 286 II: „freie“ Beweiswürdigung**
5. **§ 286 I 2: Aufbau („Ablaufplan“)**
6. **typische Fehler**

## 5.2 Arbeitstechnik IIIb: Fallbeispiel

# „Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

## Beweiswürdigung bezogen auf einen bestimmten Schnipsel

Schriftsätze,  
Urkunden,  
Protokoll

Lösungsschema Gutachten  
orientiert am Begehren  
(Klageantrag)

**Prinz & Niederding**  
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

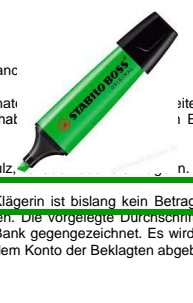
In dem Rechtsstreit  
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Manc  
Anlässlich des Telefonat  
dem Zeugen Müller hat  
geeignet.

Beweis: Zeugnis Schulz, n.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			1. entscheidungserhebl. Fragen  u. U. müssen mehrere str. Tat sachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren  2. Beweisbedürftigkeit bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 3. Beweisatrag bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 5. ur Be  <b>Beweis würdig ung</b>
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu	Ist Tatsa che streitig ?			
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsa che streitig ?			
b) keine Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
Nur prüfen, wenn schon Tatsachenvortrag d. Kl. o. nicht bestrittener Tatsachenvortrag d. Bekl. hierzu durchgreift	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu	Ist Tatsa che streitig ?	
	(2) Voraussetzung Y	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsa che streitig ?	
	bb) Einwendung B	Wie (1) ff.		
	cc) keine Gegenorm zur Einwendung	Gegenorm zur Einwendung		
	Nur prüfen, wenn schon Tatsachenvortrag d. Bekl. o. nicht bestrittener Tatsachenvortrag d. Kl. hierzu durchgreift	Voraussetzung Z	Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Ist Tats. str.?
c) keine Einreden	c) Vortrag zu Einreden	Vortrag d. Kl. zu Einreden		
wie bei Einwendungen	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
	cc) keine Gegenorm zur Einrede	Gegenorm zur Einrede		
	Wie bei Einwednung	Wie bei Einwendung	Ist Tats. str.?	
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

*Falls ansonsten Schlüssigkeit (+) und keine GegenN „unstreitig“ (+)*